

Verfahrensordnung gemäß § 8 LkSG zur Nutzung der WGV-Beschwerdestelle

Überblick

1. Einführung	2
2. Wer ist berechtigt, die WGV-Beschwerdestelle zu nutzen?	2
3. Wie funktioniert die WGV-Beschwerdestelle?	3
4. Wer liest und bearbeitet die eingehenden Hinweise?	3
5. Welche Arten von Fehlverhalten können gemeldet werden?	4
6. Wann ist ein Hinweisgeber gutgläubig?	4
7. Prozess: Was passiert, wenn ein Hinweis abgegeben wird?	5
8. Vertraulichkeit: Wie ist sichergestellt, dass die Identität des Hinweisgebers geschützt bleibt?	7
9. Repressalien: Muss ein Hinweisgeber Nachteile aufgrund seines Hinweises befürchten?	8
10. Sind die Daten sicher und wird der Datenschutz berücksichtigt?	8
Anhang zur Verfahrensordnung	9

1. Einführung

Integrität und gesetzeskonformes Verhalten haben für die Württembergische Gemeinde-Versicherung auf Gegenseitigkeit (im Folgenden auch "**WGV**") und alle ihre Beschäftigten (im Folgenden "**Mitarbeiter**") höchste Priorität. Auch von unseren Geschäftspartnern entlang der Lieferketten erwarten wir die Einhaltung von Gesetzen sowie die Achtung von Menschenrechten und Umweltstandards.

Dennoch kann es auch in der WGV oder bei Zulieferern entlang der Lieferketten zu bewusstem oder unbewusstem Fehlverhalten kommen, das sowohl für die WGV als auch für Dritte zu erheblichen Schäden führen kann. Aus diesem Grund ist es für die Unternehmensleitung von großer Bedeutung, Relevantes Fehlverhalten (Ziffer 5) möglichst frühzeitig zu erkennen und dauerhaft abzustellen.

Je früher ein Verstoß erkannt wird und Maßnahmen ergriffen werden, desto leichter kann ein Schaden vom Unternehmen und Dritten abgewendet werden. Die WGV möchte daher zeitnah und umfassend über Relevantes Fehlverhalten im Unternehmen und entlang der Lieferketten informiert werden und unterstützt eine offene Kommunikationskultur. Wenn jemand von Relevantem Fehlverhalten Kenntnis erlangt, kann er oder sie dies über die "**WGV-Beschwerdestelle**" adressieren. Dabei handelt es sich um ein IT-basiertes Hinweisgebersystem. Es ermöglicht jedem die Nutzung eines geschützten Kommunikationskanals, über den Hinweise auf Fehlverhalten sicher und vertraulich abgegeben werden können. Unabhängig von den Regelungen dieser Verfahrensordnung sind Hinweisgeber bei der Nutzung der WGV-Beschwerdestelle durch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) geschützt.

Gemeldetes Fehlverhalten wird zeitnah und gründlich untersucht, und zwar mit den erforderlichen Ressourcen und durch Personen mit der entsprechenden Erfahrung und Expertise. Hinweisgeber, die in gutem Glauben Hinweise auf Fehlverhalten offenlegen, sollen die Gewissheit haben, dass sie keine negativen Konsequenzen aufgrund eines Hinweises befürchten müssen.

2. Wer ist berechtigt, die WGV-Beschwerdestelle zu nutzen?

Jede Person oder Organisation (z.B. Beschäftigte der WGV – das schließt insbesondere Auszubildende, Praktikanten, Doktoranden und Leiharbeiter ein – Kunden, Zulieferer, Geschäftspartner von Kunden und Zulieferern und deren Beschäftigte sowie in unmittelbare Nähe der Kunden, Zulieferer, Geschäftspartner oder Beschäftigten sich befindende Personen) ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Verfahrensordnung Hinweise abzugeben ("**Hinweisgeber**").

Diese Verfahrensordnung begründet keine eigenständige Pflicht für Dritte, Hinweise abzugeben. Die WGV ermutigt bei entsprechenden Verdachtsfällen jedoch alle ausdrücklich zur Abgabe von Hinweisen.

3. Wie funktioniert die WGV-Beschwerdestelle?

Über die WGV-Beschwerdestelle können Hinweisgeber in einem geschützten und sicheren Rahmen Hinweise auf Relevantes Fehlverhalten (Ziffer 5) melden. Bei Nutzung der WGV-Beschwerdestelle haben Hinweisgeber die Gewissheit, dass ihre Identität vertraulich behandelt wird (Ziffer 8). Außerdem können Hinweise – sofern gewünscht – auch anonym abgegeben werden; insbesondere ohne Angabe des Namens.

Die WGV-Beschwerdestelle ist leicht und intuitiv zu bedienen. Sie funktioniert wie ein von zwei Seiten zugängliches, sicheres Schließfach. Auf der einen Seite des Systems ist der Hinweisgeber, der über eine Abfragemaske mit Erläuterungen alle wichtigen Informationen eingibt. Auf der anderen Seite des Systems befindet sich ein kleiner Kreis von zur Verschwiegenheit verpflichteten Bearbeitern, die Hinweise entgegennehmen, prüfen und bearbeiten. Das System ermöglicht auch nach Abgabe eines Hinweises eine vertrauliche Kommunikation zwischen Hinweisgeber und Bearbeiter. Nachdem ein eingehender Hinweis geprüft wurde, werden über die Beschwerdestelle geeignete Maßnahmen eingeleitet, um dem Hinweis nachzugehen und etwaiges Fehlverhalten abzustellen.

Auf Wunsch kann ein Hinweisgeber auch ein persönliches Gespräch in Präsenz mit einem Bearbeiter der WGV-Beschwerdestelle führen, um den Hinweis zu erörtern. Zur Terminvereinbarung kann die Chatfunktion nach Abgabe eines Hinweises genutzt werden. Findet das persönliche Gespräch außerhalb Deutschlands und/oder auf einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch statt, können lokale Hilfspersonen (z.B. Rechtsanwälte) zur Gesprächsführung hinzugezogen oder das Gespräch für die Bearbeiter der WGV-Beschwerdestelle mit dem Hinweisgeber führen. In diesem Fall gelten für die lokalen Hilfspersonen dieselben Grundsätze nach dieser Verfahrensordnung wie für die Bearbeiter der WGV-Beschwerdestelle.

Ausführlichere Informationen dazu, was passiert, wenn ein Hinweis abgegeben wird, sind unter Ziffer 7 zu finden.

4. Wer liest und bearbeitet die eingehenden Hinweise?

Die WGV-Beschwerdestelle wird von bestimmten Rechtsanwälten bzw. Mitarbeitern der Kanzlei BRP Renaud und Partner mbB, Stuttgart ("**BRP RENAUD**") für die WGV betreut ("**Bearbeiter**"). Die Hinweise werden nur von diesem eng umgrenzten Personenkreis entgegengenommen. Keine weiteren Personen bei BRP RENAUD oder der WGV haben Zugriff auf die Kommunikation zwischen Beschwerdestelle und Hinweisgeber (zum Vertraulichkeitsschutz siehe Ziffer 8).

BRP RENAUD und die Bearbeiter sind für und im Auftrag der WGV tätig und deshalb nicht berechtigt, dem Hinweisgeber Rechtsrat zu erteilen. Sie sind beim Betrieb der Beschwerdestelle jedoch unabhängig. Insbesondere ist die WGV nicht berechtigt, von

BRP RENAUD bzw. den Bearbeitern die Offenlegung der Identität eines Hinweisgebers ohne dessen Einwilligung zu verlangen.

5. Welche Arten von Fehlverhalten können gemeldet werden?

Über die WGV-Beschwerdestelle können folgende Verstöße und Risiken (in dieser Verfahrensordnung auch "**Relevantes Fehlverhalten**") gemeldet werden:

Der WGV oder ihren unmittelbaren bzw. mittelbaren Zulieferer zurechenbare menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken (vgl. § 2 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG) sowie Verletzungen menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichten (vgl. § 2 Abs. 4 LkSG) nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) (siehe zu den einzelnen Begriffen den Anhang zu dieser Verfahrensordnung).

Gemeldet werden kann Relevantes Fehlverhalten, das bereits begangen wurde oder künftig möglicherweise erfolgen wird sowie Versuche, derartiges Verhalten zu verschleiern.

Gehen Hinweise, die kein Relevantes Fehlverhalten betreffen, über die WGV-Beschwerdestelle ein, werden diese aus datenschutzrechtlichen Gründen unverzüglich gelöscht. Sofern der Hinweisgeber die Postfachfunktion nutzt (Ziffer 7 Schritt 2), wird er über die Löschung informiert. Die Schutzvorschriften zugunsten des Hinweisgebers und die für die WGV-Beschwerdestelle vorgesehenen Prozesse gelten in derartigen Fällen nicht.

6. Wann ist ein Hinweisgeber gutgläubig?

Hinweisgeber sollen nur solche Hinweise abgeben, bei denen sie "**gutgläubig**" sind, d.h. sie zum Zeitpunkt der Abgabe des Hinweises zumindest begründete Verdachtsmomente hatten, dass die geschilderten Tatsachen

- der Wahrheit entsprechen und
- Relevantes Fehlverhalten im Sinne dieser Leitlinie darstellen.

Ein Hinweisgeber ist nicht gutgläubig, wenn

- er missbräuchlich oder böswillig unrichtige Informationen meldet oder
- ihm bewusst ist, dass ein von ihm geschilderter Sachverhalt unwahr ist, oder
- er über Fehlverhalten berichtet, ohne hinreichenden Grund zur Annahme zu haben, dass die gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprachen (z.B. reine Gerüchte, unbegründete Spekulationen).

Hat ein Hinweisgeber Zweifel, ob seine Verdachtsmomente begründet sind, sollte er die Zweifel bei Abgabe des Hinweises mitteilen. Das bedeutet, dass er seine Schilderungen als Vermutung, Wertung oder Aussage anderer Personen kennzeichnet.

Personen, die bei der Abgabe ihres Hinweises nicht gutgläubig sind, profitieren nicht vom Schutz dieser Verfahrensordnung (insbesondere kein Schutz vor Repressalien nach Ziffer 9). Nach nationalem Recht können sich Personen unter Umständen strafbar machen, wenn sie wider besseren Wissens unwahre Tatsachen über andere Personen behaupten. Auch müssen sie in derartigen Fällen gegebenenfalls die Schäden wiedergutmachen, die durch die falschen Behauptungen entstanden sind.

7. Prozess: Was passiert, wenn ein Hinweis abgegeben wird?

Hinweise können schriftlich, d.h. über ein IT-basiertes System (Zugriff über Webseite) abgegeben werden. Das bedeutet, dass der Hinweisgeber über ein internetfähiges Gerät (z.B. Computer, Tablet, Handy) digital Hinweise abgeben kann. Die WGV-Beschwerdestelle ist über folgenden Link/QR-Code erreichbar:

<https://app.whistle-report.com/report/b2873acd-29e9-435e-b0f5-6a337c862325>



Schritt 1: Eingabe des Hinweises

Bei Eingabe des Hinweises wird der Hinweisgeber durch eine Eingabemaske geführt. Dies soll sicherstellen, dass der Hinweis, soweit möglich, alle relevanten Informationen enthält. Die Eingabemaske enthält sowohl entsprechend markierte Pflichtfelder, bei denen Angaben gemacht werden müssen, als auch andere Felder, bei denen Angaben freiwillig sind. Am Ende hat der Hinweisgeber noch einmal die Möglichkeit, alle Angaben zu überprüfen, bevor er den Hinweis absendet.

Schritt 2: Eröffnung des Postfachs durch den Hinweisgeber

Bei Nutzung der WGV-Beschwerdestelle haben der Hinweisgeber und die Bearbeiter die Möglichkeit, über das System miteinander zu kommunizieren. Mit der Abgabe des Hinweises kann der Hinweisgeber ein Postfach eröffnen, über das für die Dauer der Hinweisbearbeitung in einem geschützten Rahmen eine vertrauliche Kommunikation zwischen Hinweisgeber und Beschwerdestelle möglich ist. Dazu erhält der Hinweisgeber bei Abgabe des Hinweises einen 16-stelligen Code und muss eine vierstellige, persönliche PIN wählen. Wenn der Hinweisgeber das möchte, kann er sich zusätzlich per E-Mail über Nachrichten in seinem Postfach bei der WGV-Beschwerdestelle benachrichtigen lassen.

Die Abgabe einer Meldung ist auch ohne Eröffnung des Postfachs möglich. Die WGV ermutigt jedoch alle Hinweisgeber dazu, von der Postfachfunktion und der damit ver-

bundenen Kommunikationsmöglichkeit Gebrauch zu machen. Nur so ist gewährleistet, dass die Hinweise bestmöglich aufgeklärt werden und der Hinweisgeber eine Rückmeldung zu seinem Hinweis erhält (siehe Schritte 3 und 4).

Schritt 3: Eingangsbestätigung

Nutzt der Hinweisgeber die WGV-Beschwerdestelle und eröffnet das Postfach, erhält er darüber spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Abgabe des Hinweises eine Bestätigung, dass der Hinweis eingegangen ist.

Schritt 4: Prüfung des Hinweises

Nach Eingang des Hinweises prüfen die Bearbeiter dessen Vollständigkeit und Stichhaltigkeit. Sofern sinnvoll oder erforderlich, wird der Hinweisgeber um Ergänzung seines Hinweises gebeten (sofern er das Postfach eröffnet hat).

Schritt 5: Prüfung und Ergreifung von Maßnahmen

In einem weiteren Schritt wird geprüft, welche weiteren Maßnahmen geeignet und erforderlich sind. Das können zum Beispiel interne Nachforschungen zur Aufklärung des Sachverhalts, die Beendigung und/oder Sanktionierung des angezeigten Fehlverhaltens oder der Abschluss des Verfahrens aufgrund mangelnder Beweise sein. Denkbar ist auch, dass das Fehlverhalten einer zuständigen Behörde angezeigt bzw. an diese abgegeben wird.

Die Entscheidung über die Ergreifung weiterer Maßnahmen trifft die WGV, gegebenenfalls in Abstimmung mit BRP RENAUD. Zu diesem Zweck übermitteln die Bearbeiter einen Abschlussbericht, einschließlich einer Zusammenfassung des Hinweises, an die zuständigen Personen bei der WGV.

Selbstverständlich wird auch bei der Prüfung und Ergreifung weiterer Maßnahmen die Vertraulichkeit, soweit wie möglich, geschützt (Ziffer 8).

Schritt 6: Rückmeldung an den Hinweisgeber

Innerhalb von drei Monaten ab der Bestätigung des Eingangs des Hinweises auf Relevantes Fehlverhalten erhält der Hinweisgeber eine Rückmeldung zu seinem Hinweis, sofern er das Postfach eröffnet hat. Darin wird dem Hinweisgeber unter Angabe der wesentlichen Gründe mitgeteilt, welche Maßnahmen auf seinen Hinweis hin ergriffen wurden bzw. noch ergriffen werden sollen.

8. Vertraulichkeit: Wie ist sichergestellt, dass die Identität des Hinweisgebers geschützt bleibt?

Gutgläubigen (Ziffer 6) Hinweisgebern, die Relevantes Fehlverhalten im Sinne dieser Verfahrensordnung (Ziffer 5) melden, sichert die WGV Vertraulichkeit nach Maßgabe der folgenden Absätze zu:

8.1 Die WGV schützt die Identität des Hinweisgebers

Die WGV-Beschwerdestelle ist so sicher konzipiert, dass die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers gewährleistet wird. Andere Personen als die Bearbeiter haben keinen Zugriff auf das System. Die Identität des Hinweisgebers wird ohne Einwilligung des Hinweisgebers keinen anderen Personen als den Bearbeitern der WGV-Beschwerdestelle mitgeteilt. Zum Schutz der Vertraulichkeit werden auch keine Informationen weitergegeben, aus denen, soweit für die Bearbeiter erkennbar, die Identität des Hinweisgebers direkt oder indirekt abgeleitet werden kann.

8.2 Hinweisgeber können Hinweise auch anonym abgeben

Hinweisgeber haben über die WGV-Beschwerdestelle auch die Möglichkeit, Hinweise (schriftlich) anonym (siehe Ziffer 3) abzugeben. Eine Kommunikation zwischen Hinweisgeber und Beschwerdestelle ist auch bei anonymer Hinweisabgabe möglich, wenn der Hinweisgeber die Postfachfunktion aktiviert. Um die höchstmögliche Anonymität zu wahren, können Hinweisgeber, sofern möglich,

- nicht die von der WGV zur Verfügung gestellten technischen Geräte, insbesondere nicht eine Intranetverbindung nutzen,
- bei der Eingabe von Informationen darauf achten, dass diese keine Rückschlüsse auf die Person des Hinweisgebers zulassen.

Die WGV sichert Hinweisgebern zu, dass die WGV im Falle eines anonymen Hinweises keine Maßnahmen ergreift, die darauf abzielen, den Hinweisgeber zu identifizieren. Das gilt nur im Falle von gutgläubigen (Ziffer 7) Hinweisgebern.

Im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang wird selbstverständlich auch die Identität der in einem Hinweis genannten Personen vertraulich behandelt.

8.3 Grenzen des Vertraulichkeitsschutzes

Aus Gründen der Transparenz ist darauf hinzuweisen, dass die Bearbeiter und/oder die WGV unter bestimmten Umständen gesetzlich gezwungen sein können, in einem Hinweis enthaltene und nach dieser Verfahrensordnung geschützte Informationen offenzulegen, namentlich durch eine Behörde oder im Rahmen von Straf-/Gerichtsverfahren. Die WGV und die Bearbeiter werden versuchen, im Rahmen der gesetzlich gegebenen Möglichkeiten derartige Offenlegungen zu vermeiden. In jedem Fall wird

der Hinweisgeber in derartigen Fällen, soweit möglich und erlaubt, unter Angabe der Gründe vorab darüber informiert und die Gründe für die Weitergabe dargelegt.

9. Repressalien: Muss ein Hinweisgeber Nachteile aufgrund seines Hinweises befürchten?

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sorgt für einen umfangreichen Hinweisgeberschutz. Hinweisgeber müssen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nicht befürchten, dass sie aufgrund ihres Hinweises irgendeine Form von Vergeltung oder Sanktion erleiden müssen, auch nicht deren Androhung oder Versuch.

Unabhängig von den gesetzlichen Regelungen zum LkSG wird die WGV aufgrund des Hinweises gegenüber Hinweisgebern keine ungerechtfertigten, für diese nachteiligen Maßnahmen ergreifen. Das gilt jedenfalls dann, wenn ein Hinweisgeber gutgläubig (Ziffer 6) Relevantes Fehlverhalten nach dieser Verfahrensordnung (Ziffer 5) meldet. Wenn die im Hinweis gemeldeten Informationen öffentlich bereits bekannt sind, kann sich ein Hinweisgeber nicht auf den Schutz vor Nachteilen berufen.

10. Sind die Daten sicher und wird der Datenschutz berücksichtigt?

Eingehende Hinweise werden so dokumentiert, dass der Vertraulichkeitsschutz nach Ziffer 8 gewahrt bleibt. Sie werden nur so lange aufbewahrt, wie dies zur Aufklärung und Weiterverfolgung des Hinweises (einschließlich etwaiger Folgemaßnahmen) und nach den jeweils anwendbaren Gesetzen sinnvoll bzw. erforderlich ist.

Die Abgabe eines Hinweises ist regelmäßig mit der Mitteilung personenbezogener Daten verbunden. Weitere Informationen zum Zweck und der Rechtsgrundlage der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Beschwerdestelle und den Betroffenenrechten sind in unseren Datenschutzinformationen <https://app.whistle-report.com/b2873acd-29e9-435e-b0f5-6a337c862325/data-protection?language=de> enthalten.

* * * * *

Anhang zur Verfahrensordnung

1. Menschenrechtliches Risiko

Ein menschenrechtliches Risiko im Sinne des LkSG ist ein Zustand, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:

1. das Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf; dies gilt nicht, wenn das Recht des Beschäftigungsortes hiervon in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 4 sowie den Artikeln 4 bis 8 des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) abweicht;

2. das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren; dies umfasst gemäß Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291):

a) alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten,

b) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen,

c) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen,

d) Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist;

3. das Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit; dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel; ausgenommen von der Zwangsarbeit sind Arbeits- oder Dienstleistungen, die mit Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641) oder mit Artikel 8 Buchstabe b und c des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534) vereinbar sind;

4. das Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen;

5. das Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere durch:

a) offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel,

b) das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden,

c) das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen oder

d) die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten;

6. das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, nach der

a) Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können,

b) die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden dürfen,

c) Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen; dieses umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen;

7. das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist; eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit;

8. das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns; der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes;

9. das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die

- a) die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt,
- b) einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt,
- c) einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört oder
- d) die Gesundheit einer Person schädigt;

10. das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert;

11. das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte

- a) das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird,
- b) Leib oder Leben verletzt werden oder
- c) die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden;

12. das Verbot eines über die Nummern 1 bis 11 hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

2. Umweltbezogenes Risiko

Ein umweltbezogenes Risiko im Sinne des LkSG ist ein Zustand, bei dem auf Grund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:

1. das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anlage A Teil I des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen);

2. das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens ab dem für die jeweiligen Produkte und Prozesse im Übereinkommen festgelegten Ausstiegsdatum;

3. das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 3 des Minamata-Übereinkommens;

4. das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061), in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 26.5.2019, S. 45), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/277 der Kommission vom 16. Dezember 2020 (ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 1) geändert worden ist;

5. das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i und ii des POPs-Übereinkommens gelten;

6. das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 und anderer Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306, 307), und im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1) (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission vom 19. Oktober 2020 (ABl. L 433 vom 22.12.2020, S. 11) geändert worden ist

a) in eine Vertragspartei, die die Einfuhr solcher gefährlichen und anderer Abfälle verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Basler Übereinkommens),

b) in einen Einfuhrstaat im Sinne des Artikel 2 Nummer 11 des Basler Übereinkommens, der nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat, wenn dieser Einfuhrstaat die Einfuhr dieser gefährlichen Abfälle nicht verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Basler Übereinkommens),

c) in eine Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens),

d) in einen Einfuhrstaat, wenn solche gefährlichen Abfälle oder andere Abfälle in diesem Staat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden (Artikel 4 Absatz 8 Satz 1 des Basler Übereinkommens);

7. das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind (Artikel 4A des Basler Übereinkommens, Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) sowie

8. das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens).

3. Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht

Eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen Pflicht im Sinne des LkSG ist der Verstoß gegen ein in Ziffer 1 Nummer 1 bis 12 genanntes Verbot. Eine Verletzung einer umweltbezogenen Pflicht im Sinne des LkSG ist der Verstoß gegen ein in Ziffer 2 Nummer 1 bis 8 genanntes Verbot.